Amtsblatt

des Landkreises Ebersberg



Nummer 09 Freitag, 12.03.2021

Herausgeber: Landratsamt Ebersberg Eichthalstraße 5 85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0 E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Telefax: 08092 823-210 Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021; In der Kalenderwoche 11 gelten für den Landkreis Ebersberg folgende Regelungen im Rahmen der Schulen gemäß § 18 der 12. BayIfSMV sowie im Rahmen der Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gemäß § 19 der 12. BayIfSMV, da die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt.
- 26/BL Sitzung des Kreistags am Montag, 15.03.2021, um 15 Uhr, im Saal des ehemaligen Kreissparkassengebäudes; Sparkassenplatz 1
- 27/BL Sitzung des LSV-Ausschusses am Mittwoch, 17.03.2021, um 14 Uhr, im Saal des ehemaligen Kreissparkassengebäudes; Sparkassenplatz 1
- 28/BL Sitzung des ULV-Ausschusses am Mittwoch, 24.03.2021, um 14 Uhr, im Saal des ehemaligen Kreissparkassengebäudes; Sparkassenplatz 1
- 29/33 Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz Tier-GesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBI. I S. 1938) und Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBI. I S. 1665, ber. 2019 BGBI. I S. 2664);

Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in den Geflügelbeständen im Landkreis Ebersberg

30/42 Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben "Anbau von zwei Balkonen an die bestehende Doppelhaushälfte" auf dem Grundstück, Flurnr. 1794/23 der Gemarkung Ebersberg

Amtsblatt des Landkreises Ebersberg

Freitag, 12.03.2021

Seite 2 von 14



25/01

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021

In der Kalenderwoche 11 gelten für den Landkreis Ebersberg folgende Regelungen im Rahmen der Schulen gemäß § 18 der 12. BaylfSMV sowie im Rahmen der Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gemäß § 19 der 12. BaylfSMV, da die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt.

Am 08.03.2021 trat die Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BaylfSMV) in Kraft (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G).

Der Landkreis Ebersberg hat am 12.03.2021 eine 7-Tage-Inzidenz von 52,2(Quelle: Robert Koch-Institut).

Hiermit gilt in der Woche vom 15.03.2021, 0.00 Uhr, bis 21.03.2021, 24.00 Uhr, gemäß §§ 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BaylfSMV folgendes:

1. Schulen gemäß § 18 der 12. BaylfSMV

Brigitte Keller

Es findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

2. Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gemäß § 19 der 2. BaylfSMV

Es können die Einrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder) nur öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).

*****	*******	*****	*****	*****	*****

Amtsblatt des Landkreises Ebersberg

Freitag, 12.03.2021

Seite 3 von 14



26/BL

Landkreis Ebersberg Kreistag

15. Wahlperiode 2020-2026 07. Sitzung des Kreistages mit öffentlichem und nichtöffentlichem Teil

Sitzung Montag, 15.03.2021, um 15:00 Uhr im Saal des ehemaligen Kreissparkassengebäudes; Sparkassenplatz 1

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

••	
TOP 1	Eröffnung der Sitzung; Feststellung der Anwesenheit, Entschuldigungen und Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung, Einwände zur Niederschrift und Genehmigung der Tagesordnung
TOP 2	Personalia und Ehrungen
TOP 3	Bürgerinnen und Bürger fragen
TOP 4	Auflösung der Beteiligung an Regenerative Energie Ebersberg e.G. (REGE e.G.)
TOP 5	Wohnbaugesellschaft Ebersberg gKU; Satzungsänderung a) Stellvertreterregelung b) Aufnahme des Grundstücks an der Pfarrer-Guggetzer-Straße
	b) Numarime des Grandstacks am der Flanter Guggetzer Granse
TOP 6	Kreisklinik gGmbH; Grundsatzbeschluss Neubau Zentrale Notaufnahme Kreisklinik Ebersberg
TOP 7	Erlass einer Satzung für die Durchführung von Rats- und Bürgerbegehren; Satzungsänderung
TOP 8	Mögliche Errichtung von Windenergieanlagen im Ebersberger Forst; Stimmzettel für Ratsbegehren "Windenergie"
TOP 9	Wasserstoffregion Ebersberg-München-Landshut; Standorte für die Wasserstofftankstelle(n) sowie Förderung von on-top Buslinien
TOP 10	Energieagentur Ebersberg München gGmbH; Neufassung der Satzung
TOP 11	Energieagentur Ebersberg München gGmbH; Jahresbericht
TOP 12	Bekanntgabe von Eilentscheidungen
TOP 13	Informationen und Bekanntgaben
TOP 14	Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
TOP 15	Anfragen

Amtsblatt des Landkreises Ebersberg

Freitag, 12.03.2021

Seite 4 von 14



27/BL

Landkreis Ebersberg LSV-Ausschuss

15. Wahlperiode 2020-2026 07. Sitzung des LSV-Ausschusses mit öffentlichem und nichtöffentlichem Teil

SitzungMittwoch, 17.03.2021, um 14:00 Uhr im Saal des ehemaligen Kreissparkassengebäudes, Sparkassenplatz 1

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

TOP 1	Eröffnung der Sitzung; Feststellung der Anwesenheit, Entschuldigungen und Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung, Einwände zur Niederschrift und Genehmigung der Tagesordnung
TOP 2	Bürgerinnen und Bürger fragen
TOP 3	Haushalt 2020; Bericht über das Jahresergebnis 2020
TOP 4	DrWintrich-Realschule Ebersberg; Sanierung Verwaltung mit Aufstockung - Projektstandsbericht
TOP 5	Humboldt-Gymnasium Vaterstetten; Erweiterung II - Projektstandsbericht
TOP 6	Humboldt-Gymnasium Vaterstetten; Überplanmäßige Ausgaben für die Erneuerung der Heizungszentrale
TOP 7	Johann-Comenius-Schule Grafing; Süderweiterung - Projektstandsbericht
TOP 8	Max-Mannheimer-Gymnasium Grafing; Teilgeneralsanierung Altbau mit Umbau der kleinen Pausenhalle Hochbau – Projektabschlussbericht
TOP 9	Verwaltungsgebäude Kolpingstraße; Information zur derzeitigen Nutzung
TOP 10	Masterplan Schulen; Aktualisierter Zeitplan zur Umsetzung
TOP 11	Bekanntgabe von Eilentscheidungen
TOP 12	Informationen und Bekanntgaben
TOP 13	Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
TOP 14	Anfragen

Amtsblatt des Landkreises Ebersberg

Freitag, 12.03.2021

Seite 5 von 14



28/BL

Landkreis Ebersberg **ULV-Ausschuss**

15. Wahlperiode 2020-2026

11. Sitzung des ULV-Ausschusses mit öffentlichem und nichtöffentlichem Teil

SitzungMittwoch, 24.03.2021, um 14:00 Uhr im Saal des ehemaligen Kreissparkassengebäudes, Sparkassenplatz 1

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

TOP 1	Eröffnung der Sitzung; Feststellung der Anwesenheit, Entschuldigungen und Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung, Einwände zur Niederschrift und Genehmigung der Tagesordnung
TOP 2	Bürgerinnen und Bürger fragen
TOP 3	Haushalt 2020; Bericht über das Jahresergebnis 2020
TOP 4	Vorstellung des Zustandes, Erfassung und Bewertung der Kreisstraßen (ZEBK); Umsetzung der Sanierung der Kreisstrasse EBE 20 Jakobneuharting-Sensau
TOP 5	Klimaneutral 2030; European Energy Award (EEA) Maßnahme: Kommunikationskampagne Klimabündnis für Unternehmen
TOP 6	Klimaneutral 2030; Vorstellung der Ergebnisse der Bürgerkerngruppe (BÜKE)
TOP 7	S-Bahnen- Fahrradfreundlicher machen; Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 01.03.2021
TOP 8	Ökologische Aufwertung von Straßenbegleitflächen und Anschaffung entsprechender Mäh- und Erntetechnik; Antrag von ödP/Die Linke vom 04.03.2021
TOP 9	Ebersberger Tierwohl-Plakette; Anfrage KR Schmidt (AfD), 13.01.2021
TOP 10	Bekanntgabe von Eilentscheidungen
TOP 11	Informationen und Bekanntgaben
TOP 12	Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
TOP 13	Anfragen

Freitag, 12.03.2021

Seite 6 von 14



29/33

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBI. I S. 1938) und Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBI. I S. 1665, ber. 2019 BGBI. I S. 2664);

Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in den Geflügelbeständen im Landkreis Ebersberg

Das Landratsamt Ebersberg erlässt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde auf Grund von § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBI. I S. 1665), § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBI. I S. 1170) i. V. m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung, Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBI. S. 236) geändert worden ist und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBI. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBI. S. 370) geändert worden ist folgende

Anordnung:

- 1. Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) im Gebiet des Landkreises Ebersberg halten, wird eine Aufstallung des Geflügels angeordnet
 - **1.1.** in geschlossenen Ställen oder
 - **1.2.** unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
- 2. Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 100 Stück Geflügel im Landkreis Ebersberg haben im Bestandregister nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere zu machen.

Halter von Geflügel mit einem Bestand bis **einschließlich 1.000 Tieren** im Landkreis Ebersberg haben nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.

Freitag, 12.03.2021

Seite 7 von 14



3. Tierhalter, die Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) im Landkreis Ebersberg bis

einschließlich 1.000 Stück Geflügel halten, haben sicherzustellen, dass

- a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- c. nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- d. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
- e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und aa) in mehreren Ställen oder
 - bb) von mehreren Betrieben gemeinsam
 - benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben bb), im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- **f.** eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
- h. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

Amtsblatt des Landkreises Ebersberg

Freitag, 12.03.2021

Seite 8 von 14



- **4.** Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Ebersberg verboten.
- **5.** Für Wildvögel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 7 der Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Landkreis Ebersberg.
- **6.** Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 bis 5 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- 7. Kosten werden nicht erhoben.
- 8. Die Allgemeinverfügung tritt am 13.03.2021, 0.00 Uhr, in Kraft.

<u>Gründe:</u>

I.

Der Anordnung des Landratsamtes Ebersberg liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Das gegenwärtige HPAI-Geschehen in Bayern und Deutschland ist weiterhin hoch-dynamisch. In Bayern sind über die Landesfläche verteilt – bislang – 24 Fälle von HPAI bei Wildvögeln sowie 5 Fälle bei Hausgeflügel amtlich festgestellt worden.

Die sehr kalten Winterwochen Anfang Februar, die zu Schneebedeckung und zum teilweisen oder völligen Einfrieren von Wasserflächen geführt haben, können in Folge eines Crowding-Effekts an verbliebenen eisfreien Gewässern und wegen der körperlichen Schwächung der Tiere zu weiteren Ansteckungen zwischen Wildvögeln, v. a. Wassergeflügel beigetragen haben. Die Mehrheit der Geflügelpestfälle bei Wildvögeln und alle Ausbrüche der Tierseuche bei Hausgeflügel in Bayern traten erst ab Januar 2021 auf. Seit Mitte Februar häufen sich die Fälle zudem.

Vor diesem Hintergrund ist von einer zunehmenden Häufigkeit des Virus in der Wildvogelpopulation auch im Landkreis Ebersberg auszugehen, was ein erhöhtes Risiko der Virus-Einschleppung in Hausgeflügelbestände bedingt. Besonders gefährdet sind dabei vor allem Klein- und Hobbyhaltungen, für die die strikten Biosicherheitsanforderungen für Großgeflügelbestände derzeit noch nicht gelten. Um das Risiko einer Einschleppung des Erregers in die Nutz- und Hausgeflügelbestände weiterhin zu minimieren, wird es aus veterinärfachlicher Sicht als notwendig erachtet, entsprechend weitergehende tierseuchenrechtliche Maßnahmen in Bezug auf die Biosicherheit wie eine allgemeine Aufstallungspflicht für Geflügel zum Schutz vor der Geflügelpest im Landkreis Ebersberg anzuordnen.

Amtsblatt des Landkreises Ebersberg

Freitag, 12.03.2021

Seite 9 von 14



Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat deshalb die Kreisverwaltungsbehörden mit Schreiben vom 03.03.2021, Az.: 6e-G8760-2020/29-42 aufgefordert, für die Geflügelbestände im Landkreis Ebersberg weitergehende Biosicherheitsmaßnahmen allgemein anzuordnen.

II.

Die Anordnung des Landratsamtes Ebersberg stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

Das Landratsamt Ebersberg ist für den Erlass der Anordnung sachlich zuständig gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBI S. 452, ber. S. 752, BayRS 2120-1-U/G).

Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Ebersberg ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

1. Die Anordnung der Aufstallung nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 a TierGesG. Danach ordnet die zuständige Behörde auf Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe von § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel die Aufstallung des Geflügels an.

Der Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln in einer Vielzahl von Bundesländern wurde amtlich festgestellt. Da diese auch bereits in der hiesigen Wildvogelpopulation vorhanden ist und derzeit neue Seuchenfälle über ganz Bayern verteilt festgestellt werden, ist die Erforderlichkeit der Aufstallung von Geflügel zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel im Sinne des § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung gegeben. Dies wird in der aktuellen Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) (bzw. des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)) vom 03.03.2021 bestätigt. In der Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung sind die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten, zu berücksichtigen. Zudem kommt es laut FLI auch mit dem Beginn des Frühjahrsvogelzuges nordischer Wasservögel ab Februar und noch stärker ab März zu starken Wanderbewegungen innerhalb Europas aus westlichen und südwestlichen in östliche und nordöstliche Richtungen (Gänse, Schwäne, Enten, Taucher). Die im Vergleich zu Norddeutschland geringere Gesamtzahl an nachgewiesenen infizierten Wildvögeln in Bayern darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass derzeit HPAIV in der (Wasser-)Vogel-Population in weiten Teilen Bayerns vorkommt.

Aufgrund der Fundorte der HPAIV-positiven Tiere und der Ausbrüche in kleinen Hobbyhaltungen ergibt sich derzeit zwar ein Nord-Süd-Gefälle, das Geschehen lässt sich jedoch nicht auf eine Region eingrenzen. Dort wo tote, im Wasser lebende Wildvögel fehlen, belegt dies nicht die Absenz von HPAIV in der Population. Gerade durch klinisch unauffälliges Wassergeflügel, das dennoch HPAIV ausscheiden kann, besteht weiterhin die Gefahr der Einschleppung der Geflügelpest in Nutzgeflügelbestände. Da mit Ende der Jagdsaison keine erlegten Tiere mehr untersucht werden, können entsprechende Daten nicht erhoben werden.

Das Infektionsrisiko in Bezug auf ganz Bayern wird derzeit nach wie vor als hoch angesehen. Weitere Geflügelpestausbrüche bei Wildvögeln und Hausgeflügel sind zu befürchten. Da von den bisherigen Fundorten HPAIV-positiver Wildvögel ca. drei Viertel in unmittelbarer Nähe zu Gewässern (in Al-Risikogebieten, entsprechend TSN 500 m-Pufferung um Wasserflächen bzw. Fließgewässer) lagen, muss für Geflügelhaltungen in diesen Bereichen eine besonders große Gefahr für den Eintrag von HPAI direkt oder indirekt über Wasservögel angenommen werden. Geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Geflügelhaltungen sind erforderlich.

Amtsblatt des Landkreises Ebersberg

Freitag, 12.03.2021

Seite 10 von 14



Die effektivste Maßnahme zum vorbeugenden Schutz der Nutzgeflügelbestände ist, neben einer erhöhten Betriebshygiene, besonders in den definierten Risikogebieten die Aufstallung von Nutzgeflügel zur Verhinderung des Kontaktes mit Wildvögeln.

Aufgrund der festgestellten Ausbrüche der Geflügelpest bei Wildvögeln hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel landkreisweit aufzustallen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln in jeglicher Form zu minimieren und wenn möglich zu verhindern. Geflügel in Freilandhaltungen hat im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenem Geflügel weitaus größere Möglichkeiten, mit diversen Umweltfaktoren in Kontakt zu geraten. Die landkreisweite Aufstallung von Geflügel ist geboten, um ein Übergreifen der Geflügelpest auf Nutzgeflügelbestände zu verhindern und damit die tierische Erzeugung (Eier und Geflügelfleisch) von hochwertigen Lebensmitteln nicht zu gefährden. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens.

Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit HPAI zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbruch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren. Die in Nr. 1 der Verfügung genannte Aufstallung ist geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren.

- 2. Die Anordnung der Erfassung der ergänzenden Angaben im Bestandsregister aller Geflügelhalter in Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung in Ergänzung zu den Maßnahmen in § 2 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung, die generell für Geflügelhaltungen erst ab 100 bzw. 1.000 Stück gelten, erfolgen auf der Grundlage § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 5 e) des TierGesG. Die Erfassung dieser ergänzenden Angaben sind auch bei kleinen Beständen geeignet, ein mögliches Krankheitsgeschehen zeitnah zu erkennen, um die nach § 4 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung vom Tierhalter zu veranlassende diagnostische Abklärung zeitnah durchzuführen.
- **3.** Die Anordnung der Maßnahmen gemäß Nr. 3 der Verfügung des Landratsamtes Ebersberg erfolgt in Ergänzung zu den Maßnahmen in § 6 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung, die generell erst für Geflügelhaltungen ab 1.000 Stück Geflügel gelten, auf Grundlage des § 6 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Geflügelhaltungen im Landkreis zu schützen und den Eintrag oder die Verschleppung des Virus in bzw. aus Nutzgeflügelbestände zu vermeiden.

Die Anordnung der unter Nr.3 der Verfügung genannten Maßnahmen ist insofern dazu geeignet, das Risiko des Eintrags von Geflügelpestvirus in Geflügelhaltungen bzw. dessen Verbreitung zu vermindern.

Amtsblatt des Landkreises Ebersberg

Freitag, 12.03.2021

Seite 11 von 14



4. Das Verbot von Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten als Geflügel in Nr. 4 dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 4 Abs. 2 der ViehVerkV i. V. m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung.

Gemäß § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen.

Das gemäß Nr. 4 der Verfügung angeordnete Verbot von Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten als Geflügel im Landkreis Ebersberg ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Tieren ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf eine Verschleppung von potentiell infizierten Tieren möglich ist.

5. Das in Nr. 5 dieser Allgemeinverfügung angeordnete allgemeine Fütterungsverbot von Wildvögeln erfolgt auf Grundlage von Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG, da virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren können.

Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Um die Verbreitung des Virus durch direkten Kontakt zwischen Wildvögeln so weit wie möglich zu vermeiden ist es aus fachlichen Erwägungen erforderlich, Fütterungen von Wildvögeln zu unterbinden, denn die Fütterungsplätze stellen naturgemäß entsprechende "Hot-Spots" dar, an denen viele Wildvögel zur gleichen Zeit zusammentreffen.

6. Weniger einschneidende Maßnahmen als die, welche vorstehend unter Nummern 1 bis 5 für den Landkreis Ebersberg angeordnet wurden, sind für eine wirksame Vorbeugung des erhöhten Risikos einer Einschleppung der Geflügelpest nach derzeitiger fachlicher Erkenntnis nicht ersichtlich. Damit ist diese Anordnung verhältnismäßig.

III.

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nummern 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da es sich bei der aviären Influenza um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

IV.

Die Kostenentscheidung für diese Anordnung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Freitag, 12.03.2021

Seite 12 von 14



V.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden.

Von dieser Vorschrift wird hiermit Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach: 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz** <u>zugelassenen</u> Form nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern – Landratsamt Ebersberg) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tiergesundheitsrechts abgeschafft. Es besteht <u>keine</u> Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist <u>nicht</u> zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<u>www.vgh.bayern.de</u>) entnommen werden.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

- 1. Auf die Vorgaben gemäß § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
- 2. Es wird empfohlen, die tierseuchenrechtlich erforderliche Zulassung von Geflügelhändlern anhand der Vorlage der entsprechenden Zulassungsbescheide vor der Bestellung von Geflügel durch den Tierhalter zu überprüfen. Alternativ ist die Liste der nach der Viehverkehrsverordnung zugelassenen Geflügelhändler im Internet abrufbar unter:

https://tsis.fli.de/Home/BMEL/ fserve.aspx?f=wPc1cSMtJVajbGs2KwSoJQ%3d%3d

3. Nach § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln

Freitag, 12.03.2021

Seite 13 von 14



verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.

- 4. Ordnungswidrig i. S. d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
- 5. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.

Peter Heydecke Regierungsrat	r

30/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2021-687) erlässt für das Bauvorhaben "Anbau von zwei Balkonen an die bestehende Doppelhaushälfte" auf dem Grundstück, Flurnr. 1794/23 der Gemarkung Ebersberg folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

- I. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.
 - Eingabeplan vom 20.12.2020

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 2.

Es wurden Befreiungen erteilt. (Ziff. III. bis IV. nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen1 Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen

Amtsblatt des Landkreises Ebersberg

Freitag, 12.03.2021

Seite 14 von 14



entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 02.03.2021

Petra Steinbach